Diakonia
Evangelischer Betreuungs- und Hilfsverein e.V.

BELEHRUNG
zum eingeschränkten Regelbetrieb ab 21.05.2021 in der Kindertagesstätte Spielkiste

Aufgrund der durch die ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO bindenden Vorgaben zum eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz sind grundlegende Maßnahmen unumgänglich.

Folgende Regelungen in unserer Kindertageseinrichtung sind zu beachten und einzuhalten:

1) Feste Zuordnung von Kindern und Pädagogischen Fachkräften.

2) Die **Öffnungszeiten** im eingeschränkten Regelbetrieb sind Montag bis Freitag von **7.30 Uhr bis 15.30Uhr.**

3) Das Bringen und Abholen des Kindes soll möglichst durch dieselben Personen vollzogen werden. Achten Sie dabei auf das Einhalten des Mindestabstandes von 1,50 m zu anderen Personen und tragen Sie eine medizinische Mund- Nasen- Maske.

4) **Bei Ausfall der Bezugserzieher*Innen muss die Betreuungszeit der jeweiligen Gruppe verkürzt bzw. kann möglicherweise nicht gewährleistet werden.**

5) **Eine Abmeldung vom Mittagessen muss bis zum Vortag 14.00 Uhr bei uns vorliegen, auch gerne per Mail.**

6) Es ist nicht erlaubt, Spielsachen mitzubringen. Ein Kuscheltier dann, wenn sie bei den personenbezogenen Schlafutensilien aufbewahrt werden.

7) Personen mit folgenden Kriterien dürfen laut der KiJuSSpVO die Einrichtung nicht betreten:
   - Personen mit gastrointestinalen Symptomen (erhebliche Bauchschmerzen, Durchfall, Erbrechen);
   - Personen mit Muskelschmerzen;
   - Personen mit Störung des Geruchs- bzw. Geschmackssinns;
   - Personen mit schweren respiratorischen Symptomen wie akuter Bronchitis, Pneumonie, Atemnot oder Fieber über 38 °C;
   - Personen mit respiratorischen Symptomen (trockener Husten, Schnupfen, Fieber).

Entsprechend der Thüringer Verordnung § 3 Absatz 1 Satz 2 KiJuSSpVO ist das Betreten der Einrichtung wieder erlaubt für:

1. positiv auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen frühestens zehn Tage nach Symptombeginn und mindestens 48 Stunden nach Symptomfreiheit; beruht das positive Testergebnis auf einem Antigenschnelltest, endet das Betretungsverbot bei Nachweis eines negativen Testergebnisses einer molekularbiologischen PCR-Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2;
2. Personen mit unter Punkt 10) genannten Symptomen fünf Tage nach Symptombeginn und mindestens 48 Stunden nach Symptomfreiheit;
3. Kontaktpersonen zu einer SARS-CoV-2 positiv getesteten Personen frühestens 14 Tage nach letztmaligem direkten Kontakt zur infizierten Person; dieser Zeitraum kann auf zehn Tage verkürzt werden, wenn ein frühestens am zehnten Tag durchgeführter Test auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 negativ ausfällt.

Ich/Wir wurde/n über diese Regelungen belehrt.

Name des Kindes: ……

Datum: Unterschrift der Sorgeberechtigten

…… ……

Diese Erklärung ist nach §12 KiJuSSpVO vor Inanspruchnahme der Betreuung abzugeben. Zu den Stichtagen 15. April 2021 und 15. Juli 2021 muss diese erneut abgegeben werden und ist Voraussetzung für die Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung.